

Reglement über die Volksschule Rickenbach

in Kraft seit 1. August 2016
(Stand: 1. August 2026)

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2015

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
Art. 1	Geltungsbereich (§ 1 VBG)	2
II.	Definition der Volksschule	2
Art. 2	Bildungsangebot (§§ 2 bis 9 VBG)	2
III.	Zuständigkeiten / Aufgaben	3
Art. 3	Organe und weitere Gremien (§§ 44 bis 48 VBG)	3
Art. 4	Gemeinderat	3
Art. 5	Bildungskommission	4
Art. 6	Aufgaben der Bildungskommission	4
Art. 7	Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung	5
Art. 8	Geschäftsführer	5
Art. 9	Schulleitung / Gesamt-Schulleiter	5
Art. 10	Schulsekretariat	7
IV.	Information und Kommunikation	7
Art. 11	Information und Kommunikation	7
V.	Entschädigung	7
Art. 12	Entschädigung	7
VI.	Schlussbestimmungen	7
Art. 13	Datenschutz / Aktenablage - Archivierung	7
Art. 14	Inkrafttreten	8

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rickenbach erlassen, gestützt auf das Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (nachfolgend VBG genannt), der damit verbundenen Verordnung und gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung Rickenbach, folgendes Reglement über die Volksschule Rickenbach:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich (§ 1 VBG)

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Rickenbach
- b. die Zuständigkeit und Aufgaben
- c. die Information und Kommunikation
- d. das Controlling
- e. die Entschädigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. Definition der Volksschule

Art. 2 Bildungsangebot (§§ 2 bis 9 VBG)

¹ Die Volksschule umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe I
- d. Förderangebote
- e. Schulische Dienste
- f. Zusatzangebote
- g. Musikschule

² Die Bereiche lit. a und b können im Sinne von § 6 Abs. 2 VBG auch als Basisstufe geführt werden.

³ Die Bereiche lit. c - g können ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen Gemeinden angeboten werden.

III. Zuständigkeiten / Aufgaben

Art. 3 Organe und weitere Gremien (§§ 44 bis 48 VBG)

Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a. Gemeinderat
- b. Bildungskommission
- c. Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung
- d. Geschäftsführer
- e. Bereichsleiter Bildung

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Er sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

² Der Gemeinderat

- a. legt auf Antrag der Bildungskommission das Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. genehmigt das von der Bildungskommission erstellte Leitbild der Schule,
- c. genehmigt den von der Bildungskommission vorbereiteten betrieblichen Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot mit den zu erreichenden Zielen,
- d. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots gestützt auf die Anträge der Bildungskommission,
- e. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- f. prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,
- g. genehmigt die Anstellung des Gesamt-Schulleiters auf Antrag der Bildungskommission und des Geschäftsführers,
- h. beschliesst über den Schulbesuch von Lernenden ausserhalb der Gemeinde,
- i. legt auf Antrag der Bildungskommission die Schulkreise für die Kindergarten- und Primarstufe fest,
- j. beschliesst auf Antrag des Gesamt-Schulleiters über die Eröffnung und Schliessung von Klassen,
- k. genehmigt die Geschäftsordnung der Bildungskommission,
- l. ist zuständig für die strategische Führung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde gemäss einschlägigem Konzept der Gemeinde Rickenbach (Aufbau, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung).

Art. 5 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats und aus vier weiteren Mitgliedern. Der Gesamt-Schulleiter nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen der Bildungskommission teil.

² Die Stimmberechtigten wählen die vier frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission nach den Vorgaben der Gemeindeordnung.

³ Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat.

⁴ Die Bildungskommission erlässt für sich eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Gemeinderats bedarf.

⁵ Die Bildungskommission teilt ihren Mitgliedern die einzelnen Aufgabenbereiche in Eigenkompetenz zu.

⁶ Die Fachaufsicht über die Bildungskommission liegt beim zuständigen kantonalen Departement.

⁷ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 6 Aufgaben der Bildungskommission

Die Bildungskommission

- a. berät den Gemeinderat bei der Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots im Rahmen der kantonalen Vorgaben,
- b. unterbreitet dem Gemeinderat das Leitbild der Schule zur Genehmigung,
- c. beantragt dem Gemeinderat unter Mitwirkung der Schulleitung den betrieblichen Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot mit den zu erreichenden Zielen zur Genehmigung,
- d. und der Geschäftsführer wählen den Gesamt-Schulleiter unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat,
- e. nimmt im Auftrag des Gemeinderats das strategische Controlling an der Schule Rickenbach wahr,
- f. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- g. sorgt für ihre eigene Aus- und Weiterbildung,
- h. nimmt Anträge der Schulleitung entgegen,
- i. überprüft die schulinterne Evaluation und kann Empfehlungen abgeben,
- j. vertritt die Schule gegen Aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- k. unterbreitet dem Gemeinderat den Antrag zur Festlegung der Schulkreise für die Kindergarten- und Primarstufe,
- l. unterbreitet dem Gemeinderat den Antrag zur Festlegung des Volksschulangebots der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben,
- m. wirkt als Bindeglied zwischen Schule, Eltern und Gemeinderat.

Art. 7 Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung

¹ Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats

- a. ist das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Bildungskommission,
- b. nimmt alle vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben wahr,
- c. ist Gemeindevertreter der Musikschulkommission der Musikschule Michelsamt (MSM).

Art. 8 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer

- a. ist zusammen mit der Schulleitung verantwortlich für das Budget im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- b. führt die Hauswarte in betrieblichen Anliegen,
- c. ist verantwortlich für die schulische Infrastruktur (Liegenschaften, Einrichtungen),
- d. organisiert den Schülertransport,
- e. wählt den Schularzt und den Schulzahnarzt und regelt die regelmässige (schulärztliche) Grunduntersuchung sowie zahnmedizinische Prophylaxe,
- f. genehmigt die Anstellung der Mitglieder des Schulsekretariats auf Antrag des Gesamt-Schulleiters,
- g. und die Bildungskommission wählen den Gesamt-Schulleiter unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat,
- h. genehmigt die Anstellung von weiteren Schulleitungsmitgliedern auf Antrag des Gesamt-Schulleiters,
- i. genehmigt die Anstellung des Leiters der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen auf Antrag des Gesamt-Schulleiters,
- j. ist für die personelle Führung des Gesamt-Schulleiters verantwortlich,
- k. erlässt für den Gesamt-Schulleiter einen Stellenbeschrieb,
- l. genehmigt auf Antrag des Gesamt-Schulleiters die Hausordnung.

Art. 9 Schulleitung / Gesamt-Schulleiter

¹ Die Schulleitung besteht aus dem Gesamt-Schulleiter und weiteren Schulleitungsmitgliedern. Die Schulleitung

- a. ist für die Führung der Lehrpersonen verantwortlich,
- b. ist für die Beurteilung der Lehrpersonen verantwortlich, beurteilt den Unterricht und führt Beurteilungs- und Fördergespräche (BFG) durch (Personalmanagement),
- c. coacht und unterstützt die Lehrpersonen,
- d. ist verantwortlich für die Weiterbildung der Lehrpersonen,
- e. ist zuständig für die jährliche Pensenplanung der Lehrpersonen,
- f. bildet sich aus und weiter,

- g. verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der Erfolgsrechnung im Rahmen der vom Gemeinderat erteilten Finanzkompetenzen,
- h. übernimmt die zugewiesene Budgetverantwortung,
- i. ist für die kostenoptimale Jahresplanung im Schulhaus und deren Umsetzung verantwortlich,
- j. ist zuständig für das Aussprechen von Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden gemäss Volksschul bildungsverordnung und verfügt vorzeitige Schulausschlüsse,
- k. entwickelt im Schulhaus eine Kultur der Zusammenarbeit,
- l. pflegt die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule,
- m. nimmt weitere vom Gemeinderat, Geschäftsführer oder von der Bildungskommission übertragenen Aufgaben wahr,
- n. wird für die Sitzungen der Bildungskommission in beratender Funktion hinzugezogen,
- o. beantragt dem Geschäftsführer die Genehmigung der Anstellung der Mitglieder des Schulsekretariats,
- p. beantragt dem Geschäftsführer die Genehmigung der Anstellung von weiteren Schulleitungsmitgliedern,
- q. beantragt dem Geschäftsführer die Genehmigung der Anstellung des Leiters der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen,
- r. beantragt dem Geschäftsführer die Genehmigung der Hausordnung,
- s. legt in Absprache mit dem Gemeinderat die variablen Ferien fest (§ 2 Abs. 3 VBV),
- t. erlässt Richtlinien über die Dispensation von Lernenden vom Unterricht,
- u. ist während der Unterrichtszeit für die betriebliche Sicherheit innerhalb der Schulanlage verantwortlich,
- v. ist verantwortlich für die operative Führung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde gemäss einschlägigem Konzept und Pflichtenheft der Gemeinde Rickenbach (pädagogisch, administrativ),
- w. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste sowie der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen,
- x. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen, der Fachpersonen der schulischen Dienste sowie der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen,
- y. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert die Entwicklung,
- z. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags für das kommunale Volksschulangebot mit,
- aa. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- ab. beantragt dem Gemeinderat im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrags die Eröffnung und Schliessung von Klassen.

² Der Gesamt-Schulleiter führt die weiteren Schulleitungsmitglieder und ist selbstführungsmässig dem Geschäftsführer unterstellt.

Art. 10 Schulsekretariat

Die Gemeinde stellt für die Führung der Schule ein Sekretariat bereit. Die Mitarbeiter des Schulsekretariats werden mit Genehmigung des Geschäftsführers vom Gesamtschulleiter angestellt.

IV. Information und Kommunikation

Art. 11 Information und Kommunikation

¹ Der Gemeinderat informiert die Einwohner regelmässig über die politischen und strategischen Fragen der Volksschule Rickenbach. Er kommuniziert insbesondere gegenüber der Gemeindeversammlung.

² Die Bildungskommission informiert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrpersonen die Bevölkerung regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule. Die Schulleitung sorgt für optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

V. Entschädigung

Art. 12 Entschädigung

Die Mitglieder der Bildungskommission werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Höhe entspricht der Entschädigung gemäss separater Regelung, welche vom Gemeinderat festgelegt und regelmässig überprüft wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Datenschutz / Aktenablage - Archivierung

¹ Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

² Alle betroffenen Instanzen und Personen sind für eine geordnete Aktenablage verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine unbefugte Akteneinsicht möglich ist.

³ Die Archivierung der aufzubewahrenden und nicht mehr aktiven Akten hat bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2015 beschlossene Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Das Reglement ist wie folgt revidiert worden:

- revidiert bezüglich Art. 4 Abs. 1 + 2, Art. 5 Abs. 1, 2, 4, 5 + 8, Art. 6 Abs. 1 + 2, Art. 7 Abs. 1 + 2, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 + 2 und Art. 10 Abs. 1, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019,
- revidiert bezüglich Art. 5 Abs. 1 + 2, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2026.

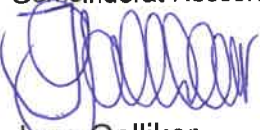
Die neuen Bestimmungen des am 20. Mai 2026 revidierten Reglements treten am 1. August 2026 in Kraft.

6221 Rickenbach, 20. Mai 2026

GEMEINDERAT RICKENBACH



Adrian Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales



Jana Galliker
Gemeindeschreiberin